



TARIFORDNUNG FÜR DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDEGRUND

(GEBRAUCHSGEBÜHRENVERORDNUNG DER STADTGEMEINDE HALLEIN)

Beschluss der Stadtgemeindevertretung Hallein vom 29. März 2012, Zahl 20/110-2195/8-2012, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtgemeindevertretung vom 11.12.2025, Zahl RECHT/047/2025.

Letzte Valorisierung der Tarife am 20. März 2025 aufgrund der Verlautbarung des Verbraucherpreisindexes für Jänner 2026.

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von Gemeindegrund als öffentliches Gut (§ 64 Salzburger Gemeindeordnung 2019 – GdO 2019) ist nach folgenden Bestimmungen ein Entgelt an die Stadtgemeinde Hallein zu leisten:

„A) Allgemeiner Teil“

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Stadtgemeinde Hallein als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestatten den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Tarifordnung (Gebrauchsgebührenordnung). Davon abweichende Sondervereinbarungen sind zulässig, bedürfen jedoch der Genehmigung des jeweils zuständigen Organes der Stadtgemeinde.

1.2. Die Tarifordnung (Gebrauchsgebührenordnung) findet auch sinngemäß für die Benützung von Privatgrund der Stadtgemeinde Hallein Anwendung; soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

1.3. Die Tarifordnung (Gebrauchsgebührenordnung) findet auch für alle vor ihrem Inkrafttreten von der Stadtgemeinde Hallein gestatteten Gebrauchseinrichtungen Anwendung. In diesen Fällen kommt der Gestattungsvertrag nach Maßgabe dieser Tarifordnung (Gebrauchsgebührenordnung) dadurch zustande, dass der Berechtigte das sich auf Grund des Besonderen Teiles ergebende Benützungsentgelt bezahlt.

2. Gestattung

2.1. Die zivilrechtliche Zustimmung wird durch die Rechtsabteilung der Stadtgemeinde Hallein – im Wege eines Gestattungsvertrages (Sondernutzungsbewilligung / Prekarien) erteilt. Auf die Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. In jenen Fällen, für die neben der zivilrechtlichen Zustimmung auch eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Stadtamtes Hallein fallende behördliche Berechtigung erforderlich ist, gilt der entsprechende Antrag (Ansuchen oder Anzeige) auch als Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung. Der Antrag wird von der für die behördliche Angelegenheit zuständigen Dienststelle an die Rechtsabteilung der Stadtgemeinde Hallein übermittelt.

2.3. Sofern eine in die Zuständigkeit einer Dienststelle des Stadtamtes Hallein fallende behördliche Berechtigung nicht erforderlich ist, ist das Ansuchen um Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung an die Rechtsabteilung des Stadtamtes Hallein zu richten.

2.4. Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.

2.5. Der Gestattungsvertrag kommt nach Maßgabe dieser Tarifordnung (Gebrauchsgebührenordnung) dadurch zustande, dass der Antragssteller aufgrund der ihm zur Kenntnis gebrachten Zustimmung namens der Stadtgemeinde Hallein von der ihm erteilten zivilrechtlichen Berechtigung Gebrauch macht.

2.6. Dieser Gestattungsvertrag gilt bei Vorliegen einer behördlichen Berechtigung für deren Gültigkeitsdauer, wobei bei Vorhandensein mehrerer behördlicher Berechtigungszeiträume der längste hiervon maßgebend ist. Bei Fehlen einer behördlichen Berechtigungsdauer bzw. wenn eine behördliche Berechtigung überhaupt nicht erforderlich ist, gilt die Zustimmung unbefristet erteilt.

2.7. In allen Fällen gilt die Zustimmung aber nur gegen Widerruf erteilt, wobei der Widerruf jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich ist.

2.8. Mit Ablauf des Gestattungsvertrages muss die Gebrauchseinrichtung unverzüglich entfernt werden; außerdem ist der frühere Zustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

3. Benützungsentgelt

3.1. Das sich aufgrund des besonderen Teiles der Tarifordnung (Gebrauchsgebührenordnung) ergebende Benützungsentgelt wird von der Finanzabteilung des Stadtamtes Hallein mittels Rechnung vorgeschrieben.

3.2. Das Benützungsentgelt ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, zum jeweils festgesetzten Zahlungstermin, fällig.

3.3. Bei Abänderungen des besonderen Teiles dieser Tarifordnung (Gebrauchsgebührenordnung) ist der Berechtigte verpflichtet, die sich jeweils ergebenden neuen Benützungsentgelte zu entrichten.

3.4. Wenn der Berechtigte das Benützungsentgelt nicht binnen 3 Monate nach Zustellung der Rechnung bezahlt, gilt der Gestattungsvertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst und ist die Gebrauchseinrichtung unverzüglich zu entfernen. Die Auflösung setzt eine schriftliche Mahnung voraus und tritt die vorangeführte Rechtsfolge nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mahnung ein.

3.5. Die im besonderen Teil angeführten Tarifposten der Tarifordnung (Gebrauchsgebührenordnung) sind nach dem VPI 2005 bzw. einen an dessen Stelle tretenden Index jährlich wert zu sichern. Als Basis der Wertsicherung wird die jeweilige für den Monat Jänner verlautbarte Indexzahl zur Berechnung der Tarife für das jeweilige Folgejahr herangezogen.

3.6. Die Vorschreibung dieses Tarifes (Gebrauchsgebühr) entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Abtretungsfläche im Sinne des § 15 Bebauungsgrundlagengesetz handelt und die Nutzung durch die zur Abtretung Verpflichteten bzw. deren Rechtsnachfolger erfolgt.

„B) Besonderer Teil“

- a) Wenn nicht anders bezeichnet, ist bei der Berechnung nach Quadratmetern, die in Anspruch genommenen Grundfläche heranzuziehen.
- b) Bei allen Jahrestarifen wird im Fall einer Nutzungsdauer von weniger als einem Jahr nur der anteilige Betrag, pro angefangenen Monat, berechnet.

Tarifordnungstabelle (Gebrauchsgebührentabelle) für 2026:

(Mit 27. April 2026 wurden die Tarife dem aktuellen VPI angepasst)

Tarifpost	Bezeichnung	Tarif netto in €	20 % USt	Tarif brutto in €
1.	Auf-, Ein- und Überbauten:			
a)	Benützung von Gemeindegrund über Niveau in der Art der Aufstellung auf diesem, Aufbauten auf ihm oder Benützung von Luftraum unter 2 m Niveau, wie insbes. Fahnenstangen, Vitrinen, Schaukästen, Geschäftsportale, Vorlegestufen oder Stiegen, Abstreifrost etc. sowie Firmenwegweiser an Lichtmasten und Standsäulen für Verkehrszeichen bzw. Straßenbezeichnungen: pro Jahr und angefangenem m ²	32,82	6,56	39,38
	Ist mangels Breitenstreckung eine Fläche nicht messbar oder liegt die geringere Dimension (Breite) unter 0,50 m, so wird der Tarif nach Laufmetern bemessen, und zwar je angefangenem lfm	16,40	3,28	19,68
	Die Mindestgebühr für eine derartige Benützung beträgt pro Jahr und Anlage	32,82	6,56	39,38
b)	Einbauten in der Erde, soweit nicht in lit a) einzuordnen, die von unten nach oben gewertet im tatsächlichen Niveau des Gemeindegrundes abschließen oder unter diesem eingebaut sind, wie insbesondere Regeneinlaufschächte, unterirdische Einbauten, Leitungen, Gleisanlagen etc. (Auf die Einhebung der Sondernutzungsgebühr für die Verlegung privater Wasser-, Kanal-, Strom-, Gas-, Telekommunikations- u. Fernwärmeleitungen in den öffentlichen Grund wird verzichtet. Diese Ausnahme gilt nicht für gewerbliche Leitungsträger zB Telekommunikationsunternehmen, Salzburg AG etc.) je angefangenem m ²	32,82	6,56	39,38
	Ist jedoch der Durchmesser des Einbaues oder die geringere Dimension (Breite) kleiner als 0,5 m, so ist der Tarif je angefangenem lfm	8,20	1,64	9,84
	Die Mindestgebühr bei derartigen Benutzungen beträgt pro Anlage und Jahr	32,82	6,56	39,38
c)	Überbauung von öffentlichem Gemeindegrund (ausgenommen Steckschilder und ähnliche Anlagen) pro m ² und Jahr	0,77	0,15	0,92
	Die Mindestgebühr pro zusammenhängender Überbauung beträgt pro Jahr	16,40	3,28	19,68

2. Verkaufseinrichtungen und Reklameanlagen:

a) Kioske, Fixbauten und Verkaufswägen:

bei einer beanspruchten Fläche inkl. Vordach:

bis zu 5 m ² pro Jahr	394,51	78,90	473,41
bis zu 10 m ² pro Jahr	788,99	157,80	946,79
bis zu 15 m ² pro Jahr	1.183,48	236,70	1.420,18
bis zu 20 m ² pro Jahr	1.577,99	315,60	1.893,59
bis zu 25 m ² pro Jahr	1.972,50	394,50	2.367,00
über 25 m ² pro Jahr	2.367,02	473,40	2.840,42

Mindestgebühr bei tageweiser bzw. bis zu einer Woche Aufstellung:

bis 5 m ²	32,82	6,56	39,38
bis 10 m ²	65,71	13,14	78,85
bis 15 m ²	98,62	19,72	118,34
bis 20 m ²	131,49	26,30	157,79
bis 25 m ²	164,36	32,87	197,23
über 25 m ²	197,24	39,45	236,69

b) Reklamestände:

(A-Ständer und Dreieckständer) auf Gehsteigen und Straßenflächen:

Die Mindestgebühr beträgt

pro Jahr und Anlage 49,23 9,85 59,08

Die Mindestgebühr bei tageweiser Aufstellung

(bis zu 1 Monat)

pro Anlage ab der zweiten Woche 8,28 1,66 9,94

die erste Woche ist entgeltfrei

c) Schanigärten etc.

pro m² und Monat 0,77 0,15 0,92

d) Verkaufsautomaten, Personenwaagen, Reittiere etc.

bis zu einer Grundfläche

von 1 m² je Stück und Monat 16,40 3,28 19,68

über 1 m² je Stück und Monat 32,82 6,56 39,38

Mindestgebühr (bei tageweiser Aufstellung – bis zu

einer Woche) 32,82 6,56 39,38

e) entfällt laut Beschluss der Stadtgemeindevertretung

vom 18.04.2002

f)	Zeitungsständer und Zeitungsverkaufstaschen, bewegliche Verkaufseinrichtungen und ähnliches zur Selbstbedienung			
	bei täglicher Aufstellung	82,12	16,42	98,54
	Aufstellung nur an Sonn- und Feiertagen je Vorrichtung (Tasche) und Jahr	16,40	3,28	19,68
	Mindestgebühr pro Vorrichtung (bei tagesweiser Aufstellung – bis zu einer Woche)	16,40	3,28	19,68
3.	Baustelleneinrichtungen und vorübergehendes			
	Abstellen verkehrsfremder Gegenstände:			
a)	bis zu 3 Monaten pro m ² und Kalendermonat	3,31	0,66	3,97
b)	ab dem 4. Monat pro m ² und Kalendermonat	4,91	0,98	5,89
c)	ab dem 7. Monat pro m ² und Kalendermonat	6,57	1,31	7,88
	Bei Althausrenovierungen im Ortsbildschutzgebiet ent- fällt die Vorschreibung, wenn die Empfehlung der Orts- bildschutzkommission bzw. des Ortsbildberaters einge- halten werden. In strittigen Fällen entscheidet darüber der Finanzausschuss.			
4.	Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen:			
	zB Kraftfahrzeuge u. Wohnwagen ohne polizeiliche Kennzeichen, soweit sie nicht zu Reklamezwecken oder für gewerbliche Tätigkeit benutzt werden bis zu 3 Monaten je Kfz und Kalendermonat	51,03	10,21	61,24
	Die Abstellzeit wird mit maximal 3 Monaten festgelegt.			
5.	Nutzung öffentlichen Gemeindegrundes, welcher			
	nicht als Verkehrsfläche ausgebaut ist:			
	pro m ² und Jahr	0,77	0,15	0,92
	mindestens jedoch pro Gebrauchnahme	16,40	3,28	19,68
	Die Vorschreibung dieser Gebrauchsgebühr entfällt, wenn es sich bei der genutzten Fläche um eine Ab- tretungsfläche im Sinne des § 15 Bebauungsgrundlagen- gesetzes handelt und die Nutzung durch den zur Ab- tretung Verpflichteten bzw. dessen Rechtsnachfolger erfolgt.			

6. **Plakatwerbung (ausgenommen A-Ständer wie TP 2b):**

Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken mittels Bogenanschlags auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände sowie Litfaßsäulen)

a) je angefangenem m ² Plakatfläche und je angefangenem Monat	2,72	0,54	3,26
b) mindestens jedoch für eine Ankündigungseinerichtung je angefangenen Monat	14,10	2,82	16,92

7. **(ad TP 1) City-Light-Posters (für Fremdwerbung):**

beleuchtet und unbeleuchtet je angefangenen m ² Schaufläche pro Monat	25,90	5,18	31,08
--	-------	------	-------

Für die Stadtgemeindevertretung Hallein

Der Bürgermeister


Alexander Stangassinger

